

„Urhebervertragsrecht in der Reform“

Vorstellung des Kölner Entwurfs am 5.11.2014 in Berlin

Am 5.11.2014 wurde in Berlin der „Kölner Entwurf“ mit Vorschlägen für eine Reform des Urhebervertragsrechts vorgestellt. Ziel des Entwurfs ist es, die rechtliche Stellung der Kulturschaffenden zu verbessern. Die Entwurfsverfasser gehen davon aus, dass die Reform des Jahres 2002 mehrere Defizite offenbar hat: Unklar ist nach wie vor, wann eine Vergütung „angemessen“ ist, die Durchsetzung angemessener Vergütungsstrukturen im Wege der AGB-Kontrolle ist noch nicht gelungen, kollektive Durchsetzungsmechanismen sind insgesamt im Urhebervertragsrecht schwach ausgeprägt. Urheber selbst profitieren nicht von der langen Schutzfrist, der Schutz gegen „Buy-Out-Vereinbarungen“ ist immer noch schwach ausgestaltet, Urheber haben wenige Möglichkeiten, die Kontrolle über ihre Werke auszuüben, weil der Verwerterseite typischerweise ausschließliche Nutzungsrechte für die gesamte Schutzdauer eingeräumt werden. Schließlich bestehen nur geringe Anreize zur Aufstellung gemeiner Vergütungsregeln (GVR). Der Kölner Entwurf versucht diese Mängel durch eine Reihe von Modifikationen in den §§ 11, 32 ff. UrhG zu beseitigen. In einem neuen § 11 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 sollen Strukturkriterien aufgenommen werden, die eine AGB-Kontrolle ermöglichen, zudem die Schwelle für Buy-Out-Vereinbarungen erhöhen. Der Entwurf sieht einen Rechterückfall nach 10 Jahren vor, soweit die Parteien keine Weiternutzung vereinbaren, in § 41 UrhG wird die Möglichkeit zum Rechterückruf bei Nichtausübung verschärft, die Durchsetzung Gemeinsamer Vergütungsregeln soll auf kollektivem Wege durchsetzbar werden. In den §§ 36, 36a UrhG werden Vorschläge zur Verfahrensvereinfachung unterbreitet. Ausnahmen von einigen dieser Regelungen sieht der Entwurf für Fälle der Miturheberschaft und das Filmurheberrecht vor. Der Entwurf setzt mit einer Verbesserung des Standards zugunsten der Urheber aber auch Anreize bei der Verwerterseite, die durch den Abschluss kollektiver Regelungen aus einigen der Mechanismen herausoptieren kann.

Die Diskussionsveranstaltung adressierte die Bereiche Presse- und Buch, Film und Fernsehen sowie die Designbranche. Es wurden jeweils fachkundige Vertreter der Urheber- und Verwerterseite auf das Podium geladen. Die Branchenauswahl orientierte sich an den bisher aufgetretenen Rechtsstreitigkeiten.

Presse und Buchverleger monierten, dass der Rechterückfall auch für verbundene Werke (Sammelwerke) gelten sollte. Die Bedeutung von „buy-outs“ und einem „blacklisting“ klagewilliger Urheber werde überschätzt. Die Reform von 2002 habe ihr Ziel erreicht und es mangle an empirischen Befunden für eine Neuregelung. Die Urheberseite widersprach in allen Punkten. Sie hob hervor, dass gemeinsame Vergütungsregeln (GVR) in nur geringer Anzahl freiwillig abgeschlossen worden seien. Es fehle nach wie vor an einem Zwangsschlichtungsmechanismus. Der Entwurf gehe insgesamt den richtigen Weg, könne aber noch urheberfreundlicher werden. So sei die Beschränkung auf ausschließliche Nutzungsrechte

aufzugeben, die Vergütung der Urheber habe sich strikt an den Erlösen, nicht nur an den Gewinnen der Verwerter zu orientieren. Einigkeit bestand allerdings bei allen Beteiligten darin, dass es nicht Aufgabe des Urheberrechts sei, das Grundeinkommen der Urheber zu sichern, wohl aber eine angemessene Vergütung für Werkschöpfer durchzusetzen. Von Seiten der Urheber wurde begrüßt, dass der Entwurf dies anstrebe.

Im Bereich Film und Fernsehen wurde von der Urheberseite kritisiert, dass zu wenige GVR in den letzten 12 Jahren zustande gekommen seien. Der Geltungsvorrang von Tarifverträgen wurde kritisiert, weil Tarifverträge im Verhältnis zu GVR zu grobmaschig seien. Der „Mittelweg“ des Entwurfs in Bezug auf die Unverbindlichkeit des Schlichterspruches fand Lob und Kritik. Von den Verwertern kritisiert wurde der befürchtete bürokratische Mehraufwand durch die Vorschläge. Die Verfasser entgegneten, dass dieser Aufwand durch den Abschluss von GVR als Teil des gewählten Anreizsystems vermieden werden könne. Von beiden Seiten vorgeschlagen wurde, nach einem Rechterückfall wenigstens ein einfaches Nutzungsrecht bei dem Erstverwerter zu belassen, um eine Weiternutzung zu ermöglichen.

Im Designbereich betonten die Diskutanten die große Spannweite innerhalb dieser Branche. Der Rechterückfall sei mit zehn Jahren für das Design zu knapp bemessen, würde doch häufig der Urheberrechtsschutz erst im Laufe der Nutzungsdauer gerichtlich durchgesetzt. Sicherzustellen sei, dass nach einem Rechterückfall Lizenzgebühren auch gegenüber einem Unterlizenznehmer des Erstverwerters geltend gemacht werden könnten („M2Trade-Konstellation“). Zudem sei sicherzustellen, dass die Weiternutzung technischer Schutzrechte in einem geschützten Design durch einen Rechterückfall nicht leide.

Insgesamt wurde kritisiert, dass in der Diskussion sehr häufig die „alte Schlachtordnung“ des Jahres 2002 wieder eingenommen worden sei. Wichtig sei es dagegen, den Entwurf konstruktiv weiterzuentwickeln.

Die Verfasser forderten die beteiligten Kreise auf, ergänzende schriftliche Stellungnahmen einzureichen (Zuschriften an: anmeldung@koelner-forum-medienrecht.de). Geplant ist eine Publikation, die den Entwurf näher erläutert, allerdings auch die Diskussion anlässlich der Vorstellung und in der Folgezeit darstelle und kommentiere. Geplant sei die Übergabe der Entwurfsarbeiten samt Diskussion an die Entscheidungsträger in der Politik.